

Gemeinde Hagen im Bremischen

Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den Vorentwürfen

- **der 66. Flächennutzungsplanänderung Stand: April 2019 sowie**
- **des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.17 "Sondergebiet Photovoltaik – östlich de A27", Ortschaft Uthlede Stand: April 2019**

Lfd. Nr.:	Anregung und Hinweise	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/ Beschlussvorschlag:
Keine Anregungen und Hinweise		
	<ul style="list-style-type: none"> • Wesernetz • ExxonMobil • Stadt Osterholz-Scharmbeck • OOWV • Stadt Brake (Unterweser) • Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen • Gemeinde Stadland • Tennet • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven • Deutsche Telekom Technik GmbH • Deutsche Telekom Technik GmbH - Richtfunktrassen • Avacon Netz GmbH • Ericsson GmbH • Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven • EWE • Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH • Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord • Landkreis Osterholz 	
Anregungen und Hinweise		
1. Träger öffentlicher Belange		
1.1	Landkreis Cuxhaven	
	(Stellungnahme vom 01.08.2019)	
	Der Landkreis Cuxhaven gibt zu der o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme:	
1.1.1	Gesundheitsamt Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung und die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden nach vorliegenden Unterlagen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
1.1.2	Archäologische Denkmalpflege Zu der geplanten Maßnahme bestehen keine Bedenken. Es gilt folgender Hinweis:	

	<p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.</p>	Kenntnisnahme
1.1.3	<p>Amt Wasser- und Abfallwirtschaft Aus Sicht des Fachgebietes – Wasserwirtschaft – wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Erschließung der Fläche erfolgt über Straßen- und Wegegrundstücke des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord. Sofern noch nicht erfolgt ist der Verband ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Des Weiteren wird die Fläche über einen nordöstlichen liegenden Entwässerungsgraben des Unterhaltungsverbandes unmittelbar anliegend entwässert. Die Entwässerung der Fläche erfolgt in nordwestliche Richtungen unter der A 27 hindurch zum Indiek-Kanal. Eine Entwässerung in südliche Richtung erfolgt nicht.</p> <p>Da bei Starkregen mit erhöhten Abflüssen zu rechnen ist, sollte das Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen möglichst auch schadlos zurückgehalten und auf der Fläche versickert werden. Im Rahmen der Planaufstellung ist dieses entsprechend zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme (Der Unterhaltungsverband wurde ebenfalls beteiligt)</p> <p>Kenntnisnahme (Die Versickerung auf dem Grundstück ist vorgesehen, baulich Maßnahmen zur Ableitung des Niederschlagswassers sind nicht geplant)</p>
1.1.4	<p>Naturschutzamt Zu o.g. Verfahren bitte ich zu berücksichtigen:</p> <p><u>Kap. 3</u> (der Begründung der FNP-Änderung sowie Begründung des B-Plans): Das gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cuxhaven ist das am 28. Juni 2012 bekannt gemachte und in Kraft getretene RROP 2012. Am 27. Oktober 2017 trat die 1. Änderung des RROP 2012 (Fortschreibung des sachlichen Teils Windenergie) in Kraft.</p> <p>Das „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Torf“ aus dem RROP 2012 ist durch die Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 2017 aufgehoben. Es erfolgte diesbezüglich bisher noch keine Anpassung im RROP des LK Cuxhaven.</p>	

<p>Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Die Vereinbarkeit mit den Zielen ist auf Grundlage der aktuellen Bestandserhebungen und vorhandener Daten ausführlich darzulegen und zu begründen. Der alleinige Hinweis auf die Aufwertung einer intensiv genutzten Grünlandfläche hierzu (s. S. 12 der Begründung) ist aus naturschutzfachlicher Sicht für eine sachgerechte Abwägung nicht ausreichend.</p> <p><u>Kap. 5.4</u> der Begründung zur FNP-Änderung sowie zu Kap. 6.3.2 der Begründung zum B-Plan: Gemäß den Ausführungen erfolgt die Erschließung des SO-Gebiets von der L134 über eine private Verkehrsfläche (vorhandener Waldweg). <u>Eine Verkehrsfläche zur Erschließung ist jedoch im Entwurf der Planzeichnung nicht dargestellt!</u></p> <p>Das Torf-Abbauunternehmen hat unlängst die Einstellung des Torfabbaus im Grienbergsmoor verkündet. Im Zuge der nun anstehenden abschließenden Herrichtung der Abbauflächen wird die Entwässerungssituation im Süden der bisherigen Abbaustätte entsprechend der wasserrechtlichen Plangenehmigung Nr. 100273 vom 04.07.2001 angepasst. Dies bedeutet, dass die bisherige Entwässerung des aus südlicher und östlicher Richtung kommenden Wassers in Richtung Norden durch das bisherige Torfabbaugelände unterbunden wird. Der Entwässerungsgraben soll etwa auf Höhe des Übergangs des Asphaltwegs zu dem Waldweg dicht gesetzt werden. Auf den Flurstücken 301/2, 302/2, 308/2 und 299/7 (Eigentum des Unterhaltungsverbands Nr. 79 Osterstade-Nord) kann es daher zukünftig ggf. zu temporären Überstauungen kommen.</p> <p>Die geplante Erschließung des Solarparks verläuft durch den genannten Bereich. Die dargelegte zukünftig veränderte Entwässerungssituation ist bei der weiteren (Erschließungs- und Entwässerungs-)Planung der Bauleitplanung für den Solarpark entsprechend ergänzend zu berücksichtigen.</p> <p><u>Kap. 2.2.1 Umweltbericht:</u></p> <p>Die Biototypen BRS, BRU(BSF), GEM, MDS, UMS, URT und UFB sind als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs.4 NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG einzustufen (Ödland bzw. naturnahe Flächen)¹. Der Sachverhalt ist in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Für überplante und beseitigte geschützte Landschaftsbestandteile ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme zu beantragen. Diese kann in Aussicht gestellt werden,</p>	<p>Weder wird das Landschaftsbild durch die flache Bauweise an der Autobahn negativ beeinflusst, noch werden wertige Biototypen vom geplanten Projekt beansprucht. Im Gegenteil kommt es zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche (Aushagerung, Artenvielfalt)</p> <p>Die Zufahrt wird in das Plangebiet mit aufgenommen</p> <p>Die genannten Flurstücke befinden sich rechts und links der Zufahrt. Die Zufahrt ist erhöht. Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen wird nicht von einer Überflutung der Zuwegung oder des Sondergebiets ausgegangen.</p> <p>Die einzigen Biotop- bzw. Nutzungstypen, welche vom geplanten Projekt in Anspruch genommen werden sind: Intensivgrünland (GIM), unbefestigter Weg, befestigter Weg. Durch das Vorhaben werden keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Siehe</p>
---	---

¹ Hinweis: Im Landkreis Cuxhaven wird der bei DRACHENFELS (2016) auf Seite 19 genannte Schwellenwert von 1 ha Größe für Biotope im Sinne von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG nicht angewandt. Nach einem Urteil des Niedersächsischen OVG vom 29. April 2014 richtet sich die Mindestgröße für geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG nach den bei DRACHENFELS 2016 angegebenen Mindestgrößen für die jeweiligen Biototypen.

<p>wenn ein funktional passender und quantitativ ausreichender Ausgleich erfolgt.</p> <p>Die in der Begründung sowie im Umweltbericht angegebenen Flächengrößen (Städtebauliche Flächenbilanz [s. S. 29 Begründung], Geplante Nutzung [s. S. 6 des Umweltberichts]) sind uneinheitlich (49.128,4 m² bzw. 55.036 m²) und demzufolge zu vereinheitlichen. Unklar ist ebenfalls, inwieweit die geplante Zuwegung in der Eingriffsbilanz berücksichtigt ist. Der vorhandene Waldweg wird immerhin als Schotterweg ausgebaut.</p> <p>In der Eingriffsbewertung (s. Tab. 5, S. 34) ist die Fläche des zu entwickelnden Extensivgrünlandes größer als die auf Seite 6 angegebene Größe des Sondergebietes. Bei einer Größe des SO-Gebietes von 37.366 m² verbleibt abzüglich 5 % zu versiegelnder Fläche eine als Extensivgrünland anzurechnende Fläche von 35.497,7 m². Weitere als Grünland zu bewirtschaftende Flächen im Bereich der Grün- bzw. nicht zu überbauenden Flächen sollten in der Bilanz separat aufgeführt werden. Sofern sich aus der überarbeiteten Eingriffsbilanz ein Kompensationsdefizit ergibt, kann dieses ggf. durch Entwicklung von standortgerechten Gebüsch im Nordwesten des Plangebiets ausgeglichen werden.</p> <p>Die Hinweise zur Pflege des Grünlandes sind bzgl. Schnittzeitpunkt, Beweidungszeitraum etc. zu präzisieren und verbindlich festzuschreiben (s. Hinweis Nr. 2 der Planzeichnung). Aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht wird folgender Pflegerahmen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von mineralischem und organischem Dünger (einschließlich Gülle), Kalkung, Biozideinsatz; Reliefmelioration und Umbruch, Neuansaat, Reparatur- und Nachsaat; Dränung und weitergehende Entwässerungsmaßnahmen, Lagerung von Mieten und Heurundballen auf der Fläche; • vorzugsweise Mähwiesenpflege: max. 2-schürige Wiesenutzung mit 1. Mahdtermin ab 1. Juli und Abfuhr des Mähguts; keine End- oder Zwischenlagerung des Mähguts (z.B. Rundballen); • bei Mähweidenpflege 1. Mahdtermin ab 1. Juli mit Abfuhr des Mähguts, keine End- oder Zwischenlagerung des Mähguts; anschließend Beweidung (Schafe); max. 2,0 Tiere/ha; ggf. Durchführung eines Pflegeschnitts im Herbst; Weideabtrieb bis max. zum 31. Oktober des Jahres. • Aus landschaftspflegerischer Sicht wird die Umsetzung einer vorgeschalteten Aushagerungsphase (2 bis 3 Jahre) mit mehrmaligem Schnitt bei Verzicht auf Düngung und Abfuhr des Mähguts empfohlen. <p>Zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs sollte eine periodische Mahd der autobahnseitigen Grünstreifen festgeschrieben werden.</p>	<p>Bilanzierung.</p> <p>Die Flächenbilanz wird mit Erarbeitung des Entwurfs abgestimmt.</p> <p>Die Art und Weise der Regelung wurde überarbeitet. Die Zahlen wurden neu berechnet.</p> <p>Wird gefolgt. Die Pflege wird präzisiert und festgesetzt.</p> <p>Der betreffende Grünstreifen ist nicht Gegenstand der</p>
--	--

	<p>Die Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Hinweis Nr. 1 der Planzeichnung) sind zu ergänzen: Die Baumaßnahmen sind vorrangig außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Jahres durchzuführen, außerhalb dieses Zeitraumes nur nach vorheriger artenschutzrechtlicher Kontrolle durch geeignete Fachpersonen.</p>	<p>Planung.</p> <p>Wird gefolgt Die Regelung wird in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>
1.1.5	<p>Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1.1.6	<p>Amt Bauaufsicht und Regionalplanung Aus baudenkmalpflegerischer Sicht wird zum o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Alle eventuell im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen stehen nicht unter Denkmalschutz. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte, die von der Änderung in irgendeiner Form hätten beeinträchtigt werden können.</p> <p>Zur geplanten Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes bzw. zur Aufstellung des Bebauungsplanes können daher aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.</p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht und des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung wird die Erschließung des SO-Gebiets von der L 134 über eine private Verkehrsfläche (vorhandener Waldweg) als nicht ausreichend gesichert bewertet, weil sie nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zufahrt wird im Entwurf zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
1.2	<p>Gasunie (Stellungnahme vom 2.7.2019)</p>	
	<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß BauGB ist die Gemeinde verpflichtet Stellungnahmen der durch die Bauleitplanung evtl. Berührten</p>

	webbasierte Auskunftportal BIL ein.	Belange einzuholen. Nach Auffassung der Gemeinde kann eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob Belange des betreffenden Trägers berührt sind oder nicht. Daher werden weiterhin die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.
1.3	Polizeiinspektion Cuxhaven (Stellungnahme vom 09.07.2019)	
	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Errichtung der Anlage.</p> <p>Allerdings wird im Vorentwurf der Begründung zum vorhabenden Bebauungsplan Nr. 17 auf den Seiten 24 bis 27 u.a. die Blendwirkung auf die BAB 27 und damit auf den Fahrzeugverkehr beschrieben.</p> <p>Direkte Blendungen der Fahrzeugführer werden demnach ausgeschlossen. Allerdings sind Blendungen von hinten bis links vorne durchaus möglich. Die Auswirkungen dieser Blendungen auf die Fahrzeugführer, die teilweise mit Geschwindigkeiten von mehr als 200 km/h diesen Bereich passieren, sollten weiter untersucht werden.</p> <p>Die Anlage stellt im Gegensatz zu der vorhandenen Wiese ein wesentliches Hindernis im Bereich des Seitenraumes der BAB 27 dar. Eine zurzeit nicht vorhandene Sicherung durch Schutzplanken erscheint angebracht, um schwerste Verletzungen von der Fahrbahn abkommender Fahrzeugführer zu vermeiden.</p>	<p>Für die neue Ost-West-Aufstellung wird die Blendung neu bewertet. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass durch die installation von Blendschutzmatten am Zaun eine Blendung ausgeschlossen wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen die Befestigung einer Blendschutzvorrichtung am Zaun zu, für den Fall, dass nicht unerhebliche Blendungen nicht vermieden werden können.</p> <p>Eine Sicherung durch Schutzplanken ist bereits vorhanden.</p>
1.4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Stellungnahme vom 16.07.2019)	
	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig Ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p>	<p>Wird gefolgt:</p> <p>Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt. Es werden keine Kampfmittel vermutet.</p>

	<p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	
1.5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 17.07.2019)	
	<p>Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage vorgesehen. Das Plangebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Hagen im Bremischen auf dem Gebiet der Ortschaft Uthlede. Es liegt zwischen der Bundesautobahn A27 im Westen und einem Torfabbaugebiet im Osten, nördlich der L134. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist insgesamt 49.128m² groß.</p> <p>Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aus Sicht des Trägers öffentliche Belange „Landwirtschaft“ keine besonderen Anforderungen bestehen.</p> <p>Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Fläche entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB).</p> <p>Die im Zuge der Planung vorzusehenden naturschutzrechtlichen kompensationsmaßnahmen bitten wir im Sinne des § 1a (3) BauGB und des § 15 (3) BNatSchG durchzuführen. Um den Kompensationsbedarf und weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren ist eine Prüfung des Eingriffs auf größtmögliche Flächenschonung vorzunehmen. Dementsprechend empfehlen wir vorrangig folgende Maßnahmen auf Umsetzbarkeit zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung von Flächen bzw. wegen in öffentlichem Eigentum • Ökologischer Waldumbau • Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen (z.B. Industriebrachen) • Orientierung an linearen Strukturen (z.B. Gewässerrandstreifen) 	<p>Die Flächenkulisse für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist durch den Gesetzgeber vorgegeben. Er lenkt sie unter anderem auf die Seitenrandstreifen von Autobahnen, welche hauptsächlich durch Waldflächen oder landwirtschaftliche Flächen gebildet werden. Daher kann die bloße landwirtschaftliche Nutzung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. In Vorbereitung des Endbericht zum EEG 2011 für das BMU schreibt „entlang von Autobahnen und vielbefahrenen Schienenwegen handelt es sich um Flächen, die einer Vorbelastung vor allem hinsichtlich Landschaftsbild, Schadstoff- und Lärmimmissionen unterliegen</p> <p>Eine erhebliche Neuversiegelung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, daher ist der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gewahrt.</p> <p>Die Empfehlung von Ausgleichmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Es werden jedoch keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Das Vorhaben gleicht sich in sich selbst aus durch Extensivierung der Nutzung und die damit verbundene Aufwertung.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung bzw. Instandsetzung bestehender Kompensationsmaßnahmen 	
1.6	Industrie- und Handelskammer Stade Stellungnahme vom 18.07.2019	
	<p>Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Die Rohstoffgewinnung im Elbe-Weser-Raum wird auch zukünftig durch konkurrierende Vorgaben und Widerstände in der Öffentlichkeit weiter erschwert werden. Der Torfindustrie kommt bundesweite Bedeutung zu, da die niedersächsischen Standorte den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht fördern. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Nutzungsinteressen ist es heute bereits schwierig, Flächen für den Torfabbau zu gewinnen. Die o. a. Planung sollte daher so abgestellt werden, dass ein Torfabbau auf den Flächen des Vorbehaltsgebietes „Rohstoffgewinnung, Torf“ weiterhin möglich ist.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Planverfahren.</p>	Das Vorbehaltsgebiet „Rohstoffgewinnung, Torf“ ist aufgehoben. Der Hinweis ist somit nicht mehr aktuell.
1.7	Wasserverband Wesermünde (Stellungnahme vom 24.07.2019)	
	<p>Wir als Trinkwasserversorger gehen davon aus, dass wie unter 2.4. und 7.3. Ver- und Entsorgung der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik-östlich der A27“ keine Trinkwasserversorgung benötigt wird. Zudem ist eine Bereitstellung des Löschwassers aus den öffentlichen Trinkwasserleitungen nicht möglich. Wir bitten Sie dies in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik-östlich der A27“ unter dem Punkt 6.4.1. Löschwasser zu berücksichtigen. Gegen die o. a. 66. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hagen im Bremischen bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken.</p> <p>Der Wasserverband bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird gefolgt, es ist bereits festgesetzt, dass im Plangebiet Löschwasserbrunnen anzulegen sind. Es wird explizit aufgenommen, dass die Trinkwasserleitungen nicht zur Löschwasserentnahme genutzt werden können.</p>
1.8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Stellungnahme vom 24.07.2019)	
	<p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht in den Abschnitten 3.1 und 3.2.2 wird dies berücksichtigt.</p>

<p>BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#).</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen z.T. verdichtungsgefährdet. Eine Karte zur Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist auf unserem Kartenserver im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# eingestellt. Verdichtungen bedeuten erhebliche Bodenfunktionsverluste und u.a. negative Auswirkungen auf die Bodennutzung des Menschen.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a.gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine liegen am Planungsstandort in so großer Tiefe (>500m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2-). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.</p>	<p>Die Hinweise wurden in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

	<p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der Din 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Photovoltaikanlagen sind keine setzungsempfindlichen Bauwerke und bringen wenig Last auf den Boden. Die Lastübertragung auf den Baugrund erfolgt nicht durch flächige Pressung sondern durch Mantelreibung an den Rammprofilen. Die erforderliche Rammtiefe wird vor Baubeginn mittels Auszugsversuch ermittelt.</p>
2. Einwender		
	Keine Einwendungen aus der Bürgerschaft	Kenntnisnahme